

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und der Blauzungenschutzverordnung; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.02.2019, geändert am 12.04.2019 und zuletzt geändert am 16.05.2019

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 22.02.2019 in der Fassung der Änderung vom 16.05.2019 hinsichtlich des Vollzugs des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und der Blauzungenschutzverordnung wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Europäische Kommission hat ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Die Verordnung tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Infolgedessen kann die BT-Restriktionszone in Bayern am Freitag, den 25.06.2021 aufgehoben werden.

Die nachgeordneten Behörden und die von der BT-Restriktionszone betroffenen Kreisverwaltungsbehörden sind angehalten, die bestehenden Allgemeinverfügungen mit Wirkung zum 25.06.2021 aufzuheben.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 GDVG, sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG))

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 22.02.2019 wurde die Stadt Schweinfurt zum Sperrbezirk hinsichtlich der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) erklärt.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Die bisherigen Anordnungen durch die Allgemeinverfügung sind daher nicht mehr erforderlich und gerechtfertigt. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt konnte daher aufgehoben werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Sperrzone nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 24.06.2021

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat